



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>	Vorlage Nr.:	<b>2016/0762</b>
Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) Stadtrat Stefan Schmitt (pl)	Verantwortlich:	<b>Dez. 2</b>
<b>Umweltzone für ausländische Fahrzeuge</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.01.2017</b>	<b>13</b>	<b>x</b>	

**1. Ist die Ausweisung von Umweltzonen eine Entscheidung der jeweiligen Kommune?**

Zuständige Stellen für die Aufstellung der Luftreinhaltepläne nach § 45 Bundesimmissionsschutzgesetz sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden. Hierzu gehört auch die Ausweisung von Umweltzonen.

**2. Kann die Kommune geographische oder grundsätzliche Ausnahmen von der Plakettspflicht aussprechen und wäre Karlsruhe dazu bereit?**

Das Land Baden-Württemberg hat eine landeseinheitliche Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen vom Umweltfahrverbot gemacht werden können. Besuche oder ähnliche Gesichtspunkte fallen jedoch nicht darunter.

**3. Wie wichtig ist der Verwaltung die freundliche Behandlung von ausländischen Besuchern oder Einkaufskunden mit ausländischem Fahrzeug-Kennzeichen ohne die deutsche Plakettierung, die im Ausland nicht zu haben ist?**

Die Verwaltung behandelt schon aus Neutralitätsgründen alle Menschen in Karlsruhe gleich. Ein freundlicher und professioneller Umgang ist daher selbstverständlich, ebenso wie die Einhaltung der geltenden Gesetze.

**Verstößt die Verwaltung durch die Aussperrung von motorisierten ausländischen Besuchern aus wichtigen zentralen Bereichen der Stadt Karlsruhe nach unbewiesenen Nicht-eignungskriterien für Umweltplakette gegen das Gleichbehandlungsgebot der Europäischen Union?**

Nein, denn das Einfahrtsverbot in die Umweltzone gilt nicht nur für ausländische, sondern auch für deutsche Personen, auch für Karlsruher Bürgerinnen und Bürger, welche außerhalb der Umweltzone wohnen.